

Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (BRSC) als Zeichengeber vergibt auf Antrag nach entsprechender Prüfung der einzuhaltenden „Kriterien für die Vergabe und Führung des Prüfzeichens für Produkte und Dienstleistungen aus dem BRSC und der umliegenden Region“, das Prüfzeichen.

Das in der Warenzeichenrolle des Deutschen Patentamtes München als Bildmarke eingetragene Herkunftszeichen (Logo des BRSC) setzt sich aus einem gotischen Spitzbogenfenster mit drei stilisierten Bäumen auf einem Hang in schwarz weißer Darstellung und einem umgebenden stilisierten „G“ in grüner Farbe zusammen. Unter dem Herkunftszeichen befindet sich in schwarzer Schrift der Schriftzug „Schorfheide-Chorin“. Als Bestandteil des Prüfzeichens steht das Herkunftszeichen mit seinem Schriftzug im Zentrum einer grünen Ellipse, die im oberen Bereich den Schriftzug „Prüfzeichen“ und im unteren Bereich den Schriftzug „Biosphärenreservat“ enthält. Diese beiden Schriftzüge sind weiß.



Die Führung des Prüfzeichens ist nur in der vorgenannten Kombination von grafischen Elementen und Schriftzügen gestattet.

Mit der Vergabe des Prüfzeichens garantiert das BRSC, dass die gekennzeichneten Produkte und Dienstleistungen den festgelegten Kriterien entsprechen.

Die Pflichten des Zeichenverwenders zur Erhaltung der gültigen Produktnormen, Gütevorschriften, Forderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Produktionshaftungsgesetzes und der sonstigen Gesetze, die für die Hersteller, Händler oder Dienstleister zutreffen, bleiben davon unberührt.

§ 1

Befugnisse und Pflichten des Zeichenverwenders

- (1) Der Zeichenverwender ist nur befugt, das Prüfzeichen zu benutzen, wenn und solange sein damit versehenes Produkt bzw. die von ihm angebotene Dienstleistung die „Kriterien für die Vergabe und Führung des Prüfzeichens für Produkte und Dienstleistungen aus dem BRSC und der umliegenden Region“ einhalten und der Vertrag über die Gebrauchserlaubnis des Prüfzeichens rechtswirksam ist.
- (2) Der Zeichenverwender unterzieht seine wirtschaftliche Tätigkeit, seine Produkte und Dienstleistungen (auf eigene Kosten)¹⁾ mindestens im dreijährigen Turnus und im erforderlichen Umfang der Kontrolle.
- (3) Bei Unternehmen der Gastronomie und Beherbergung, die das Umweltgütesiegel des Fremdenverkehrsverbandes Uckermark erhalten haben, entfällt die Überprüfung der Einhaltung der Umweltkriterien.
- (4) Der Zeichenverwender unterstützt die Kontrolle der Einhaltung der „Kriterien für die Vergabe und Führung des Prüfzeichens für Produkte und Dienstleistungen aus dem BRSC und der umliegenden Region“ des Zeichengebers durch eine vom Zeichengeber beauftragte Institution durch aktive Mitarbeit (Bereitstellung notwendiger Unterlagen etc.)
- (5) Der Zeichenverwender bezahlt eine Prüfpauschale incl. einer Bearbeitungsgebühr nach Erteilung der Gebrauchserlaubnis (Erstprüfung) ansonsten jeweils nach erfolgter Wiederholungsprüfung/Kontrolle. *

- (6) Zur Durchführung des Marketings für das Prüfzeichen wird jährlich eine Werbekostenpauschale erhoben.*
- (7) Der Zeichenverwender verpflichtet sich, etikettierte und/oder verpackte Produkte oder schriftlich offerierte Dienstleistungsangebote (z.B. Gerichte in Speisekarten) mit dem Prüfzeichen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht beginnt mit dem Neudruck der Etiketten bzw. anderer Kennzeichnungsträger. Befristete Ausnahmeregelungen sind nur in Abstimmung mit dem Zeichengeber möglich.
- (8) Der Zeichenverwender verpflichtet sich, das Prüfzeichen nachweisbar in seiner Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.
- (9) Bei Verwendung des Prüfzeichens in Werbemitteln größerer Reichweite (TV, Funk, überregionale Druckmedien etc.), ist das entsprechende Werbemittel dem Zeichengeber vorzulegen und schriftlich genehmigen zu lassen.
- (10) Der Zeichenverwender hat dem Zeichengeber unverzüglich anzuzeigen, wenn durch besondere Umstände (z.B. Missernten) der Anteil regionaler Rohstoffe für die Vermarktung oder Weiterverarbeitung nicht gesichert werden kann. Bei Gewährung einer Ausnahmeregelung sind die betroffenen Produkte oder Dienstleistungsangebote wie folgt zu kennzeichnen:

„Name des Rohstoffes“ aus der Region derzeit nicht in ausreichenden Mengen verfügbar, daher Zukauf aus „Herstellungsgebiet“ gestattet.
- (11) Das Prüfzeichen ist ausschließlich in der vom BRSC vergebenen Form als Aufkleber, Aufdruck und/oder Schild und nur für die geprüften Produkte oder Dienstleistungen zu verwenden.
- (12) Der Markennutzer hat sicherzustellen, dass dem Kunden bzw. Gast beim Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen mit dem Prüfzeichen Auskunft über dasselbe gegeben werden kann.
- (13) Nach Beendigung des Vertrages ist die Verwendung des PZ in jedweder Form untersagt. Sämtliche Kennzeichnungen mit dem PZ bezogen auf den Geschäftsbetrieb sind zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Zeichengeber berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine Vertragsstrafe von mindestens 250,00 EUR zu verlangen. Der Zeichennehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe.

§ 2 Pflichten des Zeichengebers

Der Zeichengeber verpflichtet sich:

- (1) die Kontrolle der Produkte oder Dienstleistungen des Zeichenverwenders durch eine beauftragte Institution durchführen zu lassen.
- (2) Bei Erfüllung aller Voraussetzungen, das Prüfzeichen zu vergeben und seine Nutzung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu gestatten.
- (3) Die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Geschäft- und Betriebsgeheimnisse, einzuhalten.
- (4) Veränderungen oder Aktualisierungen der Kriterien rechtzeitig beim Zeichenverwender anzugeben, so dass entsprechende Anpassungen der wirtschaftlichen Tätigkeit in angemessener Frist möglich sind.

§ 3

Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung

- (1) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Zeichengeber und den Zeichenverwender wird dem Zeichenverwender die Gebrauchserlaubnis zur Nutzung des Prüfzeichens erteilt. Alle vorher durch den Zeichengeber und den Zeichenverwender abgeschlossenen Verträge über die Gebrauchserlaubnis der Regionalmarke oder des Prüfzeichens des BRSC werden damit außer Kraft gesetzt und durch diesen Vertrag ersetzt.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag jeweils halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen durch den Zeichenverwender, ist der Zeichengeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihm aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtlich nicht wirksam oder nicht realisierbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Realisierbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag Regelungslücken enthält. Als vereinbart soll gelten, was dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/ Unterschrift
(Zeichenverwender)

.....
Stempel/ Unterschrift
(Zeichengeber)

* siehe Anlage Gebührenordnung